



Stand 10-2012

# Bestimmungen Helferpass

---

## Allgemeines:

Als Voraussetzung zur Erlangung des Helferpasses ist der sogenannte G A S (Grundausbildungsschein) erforderlich. Sachkundenachweise anderer dhv/Verbände werden anerkannt. Andere VDH-Verbände nach Rücksprache. Es erfolgt gegebenenfalls eine Nachschulung. Thema: Strukturen der Verbände. Die Nachschulung kann in Verbindung mit einer GAS-Schulung oder unter der Leitung von OfS/LRO des swhv erfolgen.

Der SH muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei 16-18 jährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Bei Wettkämpfen im Schutzhundesport (Ausnahme: vereinsinterne Prüfungen) dürfen nur Schutzdiensthelfer (SH) eingesetzt werden, die im Besitz eines Helferpasses sind.

Zur Erlangung des swhv - Helferpasses sind Anforderungen zu erfüllen, die bei einer Überprüfung bestätigt werden. Die Überprüfung beinhaltet eine theoretische und eine praktische Prüfung. Bei der theoretischen Prüfung werden die Helferbestimmungen und die aktuelle Prüfungsordnung abgefragt. Hierbei sind mindestens 70% richtig zu beantworten. Das Prüfungsgremium wird durch den OfS/swhv im Einvernehmen mit dem LRO/swhv festgelegt.

Helferübernahmen aus anderen Verbänden sind nach einer Angleichung möglich. Die Entscheidung darüber wird von OfS/swhv und LRO/swhv vorgenommen.

Nach Erlangung des Helferpasses stehen die SH dem swhv und dessen Kreisgruppen zur Verfügung. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Helferschein für ungültig erklärt.

Sie werden auf der swhv-Helferliste veröffentlicht.

Die Anmeldung zur Höherstufung oder Überprüfung erfolgt über den KG-OfS.

Die SH werden in **drei Kategorien** eingeteilt, die Anforderungen und die Befähigung nach erfolgreicher Überprüfung sind nachstehend festgelegt:

### Klasse 1

Die SH sind befähigt auf allen Veranstaltungen innerhalb der eigenen Kreisgruppe (KG) eingesetzt zu werden (bei Qualifikationen im zweiten Teil, Pokalkämpfe und normale Vereinsprüfungen).

Anforderungen: Konditionsüberprüfung nach Möglichkeiten vor Ort (1 Runde von ca. 300 m innerhalb 1:30 Min), anschließend je ein Hund in IPO 1, 2, 3. Jeder Teilnehmer hat für mindestens 3 prüfungsbereite Hunde zu sorgen.

Die Einstufung der Klasse 1 bleibt 5 Jahre bestehen. Für eine Verlängerung muss sich der SH zu einer Überprüfung anmelden. Nach erfolgreicher Überprüfung ist der Helferpass weitere 5 Jahre gültig. Der SH kann sich zu einer Überprüfung zwecks einer Höhereinstufung anmelden.



# Bestimmungen Helferpass

Stand 10-2012

Der OfS /swhv legt Überprüfungsstermine fest. Diese werden auf der swhv-Homepage veröffentlicht. Die Anmeldung muss vier Wochen vorher erfolgen.

## **Klasse 2**

Diese SH sind befähigt auf allen KG-Veranstaltungen, swhv-Verbandsmeisterschaft, QP, sowohl eigene KG, wie auch Fremd-KG, KG-Wettkämpfen und in den Mitgliedsvereinen zu arbeiten.

Der SH dieser Klasse muß innerhalb 3 Jahren mindestens bei einer Qualifikationsprüfung zum Einsatz gekommen und positiv bewertet worden sein. Ansonsten erfolgt eine Rückstufung in Klasse 1.

Anforderungen: Konditionsüberprüfung nach Möglichkeiten vor Ort (2 Runden von je ca. 300 m innerhalb 1:30 Min/Runde), anschließend 6 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen. Jeder Teilnehmer hat für mindestens 3 prüfungsbereite Hunde zu sorgen.

SH dieser Klasse, die in den letzten zwei Jahren keinen Einsatz auf KG-Ebene zu vermelden haben, werden im dritten Jahr automatisch in Klasse 1 geführt.

Der SH kann sich zu einer Überprüfung zwecks einer Höhereinstufung anmelden. Der OfS /swhv legt Überprüfungsstermine fest. Diese werden auf der swhv-Homepage veröffentlicht. Die Anmeldung muss vier Wochen vorher erfolgen.

## **Klasse 3**

Diese können auf allen Wettkämpfen ab VM, DM/dhv, VDH/DM und sofern im eigenen Land bei der FCI/WM eingesetzt werden.

Die SH werden bei einer Sichtung des swhv überprüft und dann zusätzlich für den dhv- SH-Pool weitergemeldet. Die Sichtung findet nach Bedarf statt.

Der SH muss vorher bei mehreren KG-QP ( min. 3 ) und /oder einer VM des swhv als SH eingesetzt und positiv bewertet worden sein.

(Gültig ab 2012)